

Schaf-, Ziegen-, Schweinehaltung ViehVerkV

(Stand 01.01.2013)

Hinweisblatt zur Erhebung von Daten durch die Tierseuchenkasse des Saarlandes

1. Stichtagsmeldung: (Neue Regelung)

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wurde die Tierseuchenkasse des Saarlandes mit der Erhebung von Daten zum Zwecke der Durchführung der Stichtagsmeldung für Schafe, Ziegen und Schweine (Meldung gem. § 26 Abs. 3 Viehverkehrsverordnung) durch das Landesamt für Verbraucherschutz beauftragt.

Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2013 die Verpflichtung des Tierhalters zur Abgabe der Stichtagsmeldung für Schafe, Ziegen und Schweine bei der Landwirtschaftskammer des Saarlandes entfällt, soweit sichergestellt ist, dass die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit der Tierbestandsmeldung bei der **Tierseuchenkasse des Saarlandes** ordnungsgemäß und fristgerecht gemacht wurden.

2. Anzeige und Registrierung einer Tierhaltung: (wie bisher)

Die Anzeige und Registrierung einer Schaf-, Ziegen-, Schweinehaltung hat wie bisher **vor Beginn** der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und Ihres Standortes beim **Landesamt für Verbraucherschutz** (Tel 0681/9978-4513/4516) zu erfolgen.

3. Anzeige von Bestandsveränderungen: (wie bisher)

Wer Schafe, Ziegen oder Schweine in seinen Bestand **übernimmt**, hat dies bei der **Landwirtschaftskammer für das Saarland** (Tel. 06881/928-255/205), als vom Landesamt für Verbraucherschutz beauftragten Stelle, innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
2. der Registriernummer seines Betriebes,
3. des Datums des Verbringens,
4. der Registriernummer des abgebenden Betriebes,
5. des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

Alternativ kann diese Meldung auch direkt in der Datenbank Hi -Tier erfolgen.

4. Übernahme von Tieren: (wie bisher)

Ein Tierhalter darf ein Schaf, eine Ziege oder ein Schwein in seinen Bestand nur übernehmen, wenn das Tier ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. (§§ 34 und 39 ViehVerkV)